Art. 9 Ehrenämter

[1]Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. [2]Zur Übernahme des Ehrenamts ist jede stimmberechtigte Person verpflichtet. [3]Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.